

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. VIII Fallgruppe 4
 und VergGr. VII Fallgruppe 2 (Büchereiangestellte in
 Berlin); TVG § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 5

Leitsätze:

K e i n e
(vgl. Urteil vom 10. Dezember 1975
- 4 AZR 41/75 = AP Nr. 90 zu §§
22, 23 BAT)

Aktenzeichen: 4 AZR 275/75
Urteil des BAG vom 18. August 1976 LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 275/75

6 Sa 61/74 Berlin

Verkündet am
18. August 1976

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. August 1976 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Gröbing für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 12. März 1975 - 6 Sa 61/74 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin steht seit dem 1. November 1968 in der Abteilung Volksbildung des Bezirksamtes K als Büchereiangestellte in den Diensten des beklagten Landes. Sie bezieht Vergütung nach der VergGr. VIII BAT. Ihr Arbeitsplatz befindet sich in der Zentralstelle der Stadtbücherei K . Nach dem behördlichen Geschäftsverteilungsplan umfaßt das Arbeitsgebiet der Klägerin die folgenden Aufgaben:

"Mitarbeit bei der Bucheinarbeitung in der zentralen Zugangsstelle, Buchinventarisierung, Katalogarbeiten in den zentralen Zettelkatalogen, Schreifarbeiten bei der Katalogherstellung, Herstellung der Katalogkarten, Verteilung der eingearbeiteten Bücher und Katalogkarten, Mitarbeit im technischen Ausleihdienst, Ausleihverbuchung und Buchrücknahme, Fristverlängerungen, Gebühreneinzahlung, Leseranmeldung mit karteimäßiger Erfassung, Ordnungsarbeiten am Buchbestand, Aufsicht im Lesesaal, Mitwirkung beim zentralen Mahnwesen."

Von der Gesamtarbeitszeit der Klägerin entfallen auf ihre Einzelaufgaben die folgenden Anteile:

Mitwirkung bei der Titelaufnahme	5 v.H.,
technische Herstellung der Katalogkarten	10 v.H.,
Mitarbeit bei der Verteilung der Katalogkarten für die verschiedenen Personen- und Sachkataloge im Bezirk, Zuordnen der Katalogzettel zu den entsprechenden Büchern und Versand der Bücher an die bestellende Bücherei	33 v.H.,
Mitarbeit bei den Katalogarbeiten an den zentralen Katalogen, Vorordnen und Einordnen der Katalogkarten, Durchführung von Abgangsarbeiten	25 v.H.,
Mitarbeit beim technischen Ausleihdienst	20 v.H.,
Ordnungsarbeiten am Buchbestand	5 v.H.
und Verschiedenes	2 v.H..

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Nach Zustimmung des Personalrates teilte das Bezirksamt K unter dem 20. Juni 1972 der Klägerin schriftlich mit, das von ihr wahrgenommene Aufgabengebiet entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, sie sei daher, und zwar nach Maßgabe des sogenannten Berliner Gruppenplanes, nur übertariflich in die VergGr. VIII BAT eingereiht. Mit dieser Begründung kündigte das beklagte Land zugleich das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit dem damit verbundenen Angebot ihrer Weiterbeschäftigung in der VergGr. VIII des Berliner Gruppenplanes. Hiermit erklärte sich die Klägerin nicht einverstanden.

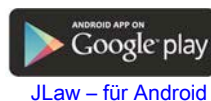
Mit ihrer am 11. Juli 1972 beim Arbeitsgericht eingegangenen und am 21. Juli 1972 zugestellten Klage hat die Klägerin zunächst die Feststellung der Unwirksamkeit der Änderung ihrer Arbeitsbedingungen durch den Inhalt des Schreibens des beklagten Landes vom 20. Juni 1972 begehrt. Dazu hat sie vorgetragen, das Schreiben enthalte eine Änderungskündigung im Sinne des § 2 KSchG. Sie sei aber nicht übertariflich vergütet worden, sondern erfülle mit ihrer Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT. Daher sei die ihr gegenüber ausgesprochene Änderungskündigung sozial ungerechtfertigt. Weiterhin hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. November 1971 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen und die Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII BAT jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die von ihr auszuübenden Tätigkeiten seien durchweg solche, die mindestens den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 entsprächen. Sie nehme daher auch am Bewährungsaufstieg nach VergGr. VII BAT teil. Ihre Tätigkeit erfordere die Kenntnis der sogenannten "Berliner Anweisung", ferner gründliche Kenntnisse der im Buchhandel und in den öffentlichen Büchereien gebräuchlichen Bibliographien. Auch müsse sie die Bestimmungen des Berliner Katalogsystems und der Benutzungsordnung kennen. Ihre Tätigkeit erfordere große Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Demgemäß hat die Klägerin beantragt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

1. festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial ungerechtfertigt ist,
2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin mit Wirkung vom 1. November 1971 an nach VergGr. VII BAT zu bezahlen und bei Erfüllung dieser Verpflichtung die sich daraus ergebenden Differenzbeträge zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VII BAT jeweils am 15. eines jeden Monats mit 4 v.H. zu verzinsen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die von ihm ausgesprochene Änderungskündigung sei sozial gerechtfertigt, denn der Klägerin sei schon vor dem Abschluß des Arbeitsvertrages der Parteien mitgeteilt worden, daß ihre Vergütung nach der VergGr. VIII eine übertarifliche sei. Daraus folge zugleich, daß die Klägerin nicht im Wege des Bewährungsaufstieges in die VergGr. VII BAT aufzurücken könne. Die Klägerin habe lediglich "einfachere Tätigkeiten" im Sinne der Merkmale der VergGr. IX b, teilweise sogar nur solche der VergGr. X BAT zu erledigen. Die Richtlinien für die Katalogführung brauche die Klägerin nicht zu kennen. Ihre Tätigkeit erfordere auch keine sonstige irgendwie geartete Qualifikation.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.991,65 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Schon vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat schlossen die Parteien bezüglich des die "Änderungskündigung" der Beklagten vom 20. Juni 1972 betreffenden Klageantrages zu 1) einen Teilvergleich. Hingegen verfolgt die Klägerin mit der Revision ihren zweiten Klageantrag weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Nach Abschluß des Teilvergleiches in der Revisionsinstanz bezieht sich das Rechtsmittel nur noch auf den allein streitbefangen gebliebenen Gegenstand des zweiten Klagean-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



trages, womit die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. November 1971 Vergütung nach der VergGr. VII BAT zu zahlen. Mit diesem Klageantrag hat die Klägerin eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen erhoben, für die alle nach der Senatsrechtsprechung erforderlichen Voraussetzungen, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, erfüllt sind (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht in der Hauptsache davon aus, daß aufgrund der Gewerkschaftszugehörigkeit der Klägerin zwischen den Parteien die Rechtsnormen des BAT und die seiner Anlage 1 a bis zum 31. Dezember 1969 als zwingendes und unabdingbares Tarifrecht (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG) gegolten und nach diesem Zeitpunkt als Normen eines abgelaufenen Tarifvertrages (BAT) gemäß § 4 Abs. 5 TVG, d.h. kraft Gesetzes, weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 29. Januar 1975 - 4 AZR 218/74 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Weiter ist mit dem Landesarbeitsgericht von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII Fallgruppe 2 des abgelaufenen BAT auszugehen, auf die sich die Klägerin nach ihren Ausführungen in der Revision allein stützt und wonach zu vergüten sind

"Angestellte, die ein mit dem Hinweiszeichen* gekennzeichnetes Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe VIII erfüllen, nach dreijähriger Bewährung in einer Tätigkeit der VergGr. VIII."

Damit will die Klägerin am tariflichen Bewährungsaufstieg teilnehmen, wozu zunächst notwendig ist, daß sie im Zeitpunkt des möglichen Aufstieges, hier also am 1. November 1971, eine Tätigkeit auszuüben hatte, die den Merkmalen der VergGr. VIII BAT entsprach (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen), wovon vorliegend nur die mit dem Hinweiszeichen * versehene Fallgruppe 4 in Betracht kommt. Danach sind zu vergüten



"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in
Büchereien, Archiven, Museen und anderen
wissenschaftlichen Anstalten."

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem behördlichen Geschäftsverteilungsplan und dem inneren sachlichen Zusammenhang der der Klägerin übertragenen Aufgaben begründet (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Hiergegen werden auch von beiden Parteien keine Einwendungen erhoben. Dabei hat das Landesarbeitsgericht mit Ausnahme der 2 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit umfassenden, mit "Verschiedenes" bezeichneten Tätigkeit sämtliche von der Klägerin zu erledigenden Aufgaben überprüft und dazu ausgeführt, sie entsprächen nicht den tariflichen Anforderungen.

Diese Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts sind im Gegensatz zur Auffassung der Klägerin revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Wenn nämlich für

"Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit in
Büchereien"

Vergütung nach der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4, für

"Angestellte mit einfacherer Tätigkeit in
Büchereien"

nach der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5 und für

"Angestellte mit vorwiegend mechanischer
Tätigkeit in Büchereien"

nach der VergGr. X BAT Fallgruppe 2 vorgesehen ist, dann ist sowohl aus dem Wortlaut als auch aus der Systematik dieser zum hier entscheidenden Zeitpunkt nachwirkenden Normen zu folgern, daß "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 solche sind, die - ohne Rücksicht auf die allgemeine Bedeutung des Wortes "schwierig" -, gemessen an den "einfacheren Tätigkeiten" der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5, deswegen schwieriger sind, weil die Tätigkeit einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit oder andersartige qualifiziertere Fähigkeiten erfordert (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT; auch Däubler-Gmelin, Vergü-

- 7 -

tungsordnung des BAT, Fallgruppe VIII, Rdnrn. 5 - 7 und 17, S. 396 - 397 sowie 399).

Zwar hat das Landesarbeitsgericht, wie die Revision insoweit zutreffend bemerkt, den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 seinerseits nicht definiert. Aus seinem zutreffenden Hinweis auf die Tarifsystematik, die freilich im Verhältnis der VergGruppen X BAT, Fallgruppe 2, IX b BAT Fallgruppe 5 und VIII BAT Fallgruppe 4 entgegen der Andeutung des Landesarbeitsgerichts keine "Heraushebung" im rechtstechnischen und tariflichen Sinne verlangt (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), und seinen subsumierenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht dennoch vom zutreffenden Rechtsbegriff ausgegangen ist. Wenn nämlich das Landesarbeitsgericht, wie seine subsumierenden Einzelausführungen zeigen, darauf abgestellt hat, ob die Tätigkeit der Klägerin besonderen gedanklichen Aufwand, besondere Überlegung, außergewöhnliche Achtsamkeit, besondere Initiative oder außergewöhnliche Konzentration erfordere, dann hat es auch ohne eigene abstrakte Begriffsdefinition jedenfalls sachlich zutreffend darauf abgestellt, ob die zu beurteilende Tätigkeit der Klägerin gegenüber einer "einfacheren Tätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IX b BAT Fallgruppe 5 entweder ein höheres Maß an gedanklichem Aufwand oder auch andersartige qualifiziertere Fähigkeiten im Sinne der Senatsrechtsprechung erfordert. Dabei bringt das Landesarbeitsgericht auch eindeutig zum Ausdruck, daß es noch weitere qualifizierende Umstände seinerseits berücksichtigt hätte, wenn sie nur, wie es der Klägerin in den Vorinstanzen mehrfach aufgegeben worden war, von dieser dargelegt worden wären bzw. hätten dargelegt werden können. Das Landesarbeitsgericht hat auch weder gegen Denkgesetze noch gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die demgegenüber in der Revision erhobenen Einwendungen greifen sämtlich nicht durch. Entgegen den Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht insbesondere den Rechtsbegriff der "schwierigeren Tätigkeit" (VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4) nicht verkannt, sondern nach den vorstehenden Ausführungen zutreffend angewendet. Entgegen den weiteren Ausführungen in der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keineswegs zur Erfüllung des Begriffes der "schwierigeren Tätigkeit" im Sinne eines allgemeinen Erfordernisses in jedem Falle besondere gedankliche Leistungen verlangt. Es hat vielmehr, wie seine subsumierenden Ausführungen zeigen, auch andere qualifizierende Umstände, z.B. besondere Sorgfalt oder Aufmerksamkeit, als ausreichend angesehen, um im Sinne der Senatsrechtsprechung eine "schwierigere Tätigkeit" zu begründen. Damit geht auch der weitere Einwand der Revision fehl, das Landesarbeitsgericht habe zwingend für die Annahme einer "schwierigeren Tätigkeit" besondere geistige Initiative verlangt.

Entgegen ihren Ausführungen in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht und fehlerhaft die in dem Klammersatz zur Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT genannten Beispiele mitherrangezogen. Einmal verkennt die Klägerin insoweit, daß angesichts des gleichen Wortlauts der Fallgruppen 1 und 4 (jeweils "schwierigere Tätigkeit") es nicht ohne weiteres abwegig ist, die in den Klammerbeispielen der Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT aufgeführten Qualifikationen, sofern sie von einer Bibliotheksangestellten erfüllt werden, auch bei dieser wegen des Fehlens irgendwelcher Beschränkungen für die Art der Qualifikation in den Merkmalen der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 für die Annahme einer "schwierigeren Tätigkeit" vergleichsweise heranzuziehen (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 20 zu §§ 22, 23 BAT). Zum anderen kommt es aber darauf entscheidend nicht an, denn das Landesarbeitsgericht hat trotz

eines entsprechenden allgemeinen Hinweises im vorliegenden Fall die Klammerbeispiele zur Fallgruppe 1 der VergGr. VIII BAT zur Begründung seiner Entscheidung überhaupt nicht verwertet.

Zu Unrecht wirft die Revision dem Landesarbeitsgericht weiterhin einen Verstoß gegen die Denkgesetze vor. Insoweit rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß auch derjenige, der von Titel zu Titel und damit in ständigem Wechsel in einer Bücherei zu arbeiten habe, notwendigerweise denken müsse. Diese Rüge geht am Sinn und an der Bedeutung der entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vorbei. Wenn nämlich das Landesarbeitsgericht an der beanstandeten Stelle ausgeführt hat, die Klägerin habe "nicht das ganze Katalogsystem durchzudenken", so ist das nach dem Gesamtzusammenhang seiner Ausführungen eindeutig dahin zu verstehen, daß die fachliche Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und praktische Funktionsfähigkeit des Katalogsystems nach der Auffassung des Landesarbeitsgerichts jedenfalls nicht bei der Klägerin liegt, was diese zudem auch nicht substantiiert behauptet hat.

Eine Außerachtlassung wesentlicher Umstände bei der Bewertung der Tätigkeit der Klägerin ist ebenfalls nicht ersichtlich, wobei zu berücksichtigen ist, daß das Landesarbeitsgericht sich eingehend mit dem gesamten Vortrag der Klägerin, zu dessen Ergänzung und Verdeutlichung sie von den Vorinstanzen mehrfach aufgefordert worden war, und seinen Einzelheiten auseinandergesetzt hat.

Damit kommt das Landesarbeitsgericht in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise im Rahmen des ihm insoweit zukommenden weiten Beurteilungsspielraumes (vgl. BAG AP Nr. 90 und 20 zu §§ 22, 23 BAT) zu dem Ergebnis, daß die 98 v.H. ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachenden Aufgaben der Klägerin im Bibliotheksdienst nicht "schwierigere Tätigkeiten" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VIII BAT Fallgruppe 4 sind.



Es bedarf auch nicht etwa deshalb der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache, weil das Landesarbeitsgericht die mit "Verschiedenes" gekennzeichneten Tätigkeiten der Klägerin außer Betracht gelassen hat. Einmal hat nämlich die Klägerin überhaupt nicht dargelegt, um welche Aufgaben es sich dabei handelt. Im übrigen sind diese Aufgaben der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht richtig ausführt, deswegen ohne rechtliche Bedeutung, weil sie unstreitig mit 2 v.H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin nur einen ganz geringfügigen Teil ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehmen (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Da die Klägerin in rechtserheblichem Ausmaße keine den Merkmalen der bisher unverändert gebliebenen VergGr. VIII BAT entsprechende Aufgaben zu erledigen hat, ist die Klage schließlich auch nach den durch den 37. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 17. März 1975 neu gefaßten §§ 22, 23 BAT, die ab 1. Januar 1975 gelten, nicht begründet.

Auch die prozessualen Rügen der Klägerin gehen fehl. Zunächst erkennt die Revision, daß ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils (§ 314 Satz 1 ZPO) zwischen den Parteien unstreitig ist, was die Klägerin tut bzw. welche Aufgaben sie zu verrichten hat, und daß im übrigen, etwa bezüglich ihres Vorbringens über die Erforderlichkeit der Kenntnis bestimmter bibliothekarischer Vorschriften, das Landesarbeitsgericht den Vortrag der Klägerin ausdrücklich als richtig unterstellt. Unter diesen Umständen ist für Rügen nach § 286 ZPO kein Raum, denn diese prozessuale Vorschrift bezieht sich lediglich auf die gerichtliche Tatsachenfeststellung (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 286 I 2 a).

Zu Unrecht rügt die Revision weiter, daß das Landesarbeitsgericht den von der Klägerin bezeichneten sachverständigen Zeugen nicht gehört und einen Sachverständigen nicht zugezogen habe. Hierbei erkennt die Klägerin zunächst, daß es die Möglichkeit der Vernehmung von Personen



als Zeugen oder sachverständigen Zeugen (§ 414 ZPO) zur bloßen Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts nach geltendem Prozeßrecht nicht gibt. Danach kann der Zeuge und sachverständige Zeuge vielmehr lediglich im Sinne eines eigentlichen Beweismittels (§ 373 ZPO) zum Beweise von streitigen Tatsachen benannt und gehört werden (vgl. auch hierzu BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT), wozu vorliegend aus den schon ausgeführten Gründen keine Veranlassung bestand.

Hingegen hatte das Landesarbeitsgericht auch bei unstreitigem Sachverhalt bzw. Unterstellung des klägerischen Vorbringens wie vorliegend nach § 144 ZPO die Möglichkeit, von Amts wegen zur Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts einen Sachverständigen zuzuziehen. Schon nach dem Wortlaut des § 144 ZPO liegt es jedoch im Rahmen des pflichtgemäßen und von den Revisionsgerichten nur beschränkt nachprüfbaren Ermessens der Tatsachengerichte, ob diese von der aufgezeigten prozeßrechtlichen Möglichkeit im Einzelfall Gebrauch machen oder nicht (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen; auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 34. Aufl., § 144 Anm. 1 im Gegensatz zu älteren Auflagen). Wenn auch vorliegend wegen der Gewinnung eines unmittelbarer Eindrucks von der Tätigkeit der Klägerin und ihrer Bedeutung im Rahmen des gesamten Bibliotheksdienstes, ferner angesichts der auch im Bibliothekswesen in den letzten Jahren eingetretenen praktischen Änderungen die Einnahme des Augenscheins am Arbeitsplatz der Klägerin oder die Zuziehung eines Sachverständigen nach § 144 ZPO vielleicht zweckmäßig gewesen wäre, so ist dennoch kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht von dem ihm in § 144 ZPO eingeräumten Ermessen hier einen mißbräuchlichen oder pflichtwidrigen Gebrauch gemacht hätte. Dafür ergibt sich weder ein Anhaltspunkt aus den Ausführungen des angefochtenen Urteils noch aus der Revisionsbegründung bzw. den ergänzenden Ausführungen zur Revision in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zu diesem Gegenstand. Abgesehen davon sollten nach dem entsprechenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 12 -

Antrag der Klägerin, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, vorliegend sowohl der Sachverständige als auch der von der Klägerin benannte sachverständige Zeuge ausschließlich zu Rechtsfragen gehört werden, was jedenfalls unzulässig ist, denn selbst bei Inanspruchnahme sachverständiger Hilfe gemäß § 144 ZPO zur Sachaufklärung und Unterstützung des Gerichts obliegt die Rechtsfindung immer allein den Gerichten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Poelmann

Clemens

Dr. Neumann

Gröbing

Dr. Feller

